

Behördenverwaltung

9500 Villach, Rathaus, Rathausplatz 1 www.villach.at

Auskunft Dr. Alfred Winkler T 04242 / 205-2110 F 04242 / 205-2199 E alfred.winkler@villach.at

Unsere Zahl: GG 1-VO-20/15

Villach, 7. November 2020

Verordnung

des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 7. November 2020, Zahl: GG 1-VO-20/15, mit der zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 verfügt werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 7 Abs. 3 und 4 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBI. I Nr. 12/2020 zuletzt in der Fassung BGBI. I Nr. 104/2020, und gemäß § 6 Abs. 1, § 20 sowie § 43a Abs. 3 Epidemiegesetz 1950, BGBI. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBI. I Nr. 104/2020, in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBI. Nr. 69/1998 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 80/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die mit Bescheid der Bundesministerin für Inneres vom 8. April 2016, GZ.: BMI-LR1000/0057-III/A/2016 genehmigten beweglichen Wohneinheiten am Standort 9500 Villach, Tiroler Straße 178, im Folgenden als "Bundes-Betreuungsstelle Langauen" bezeichnet.

§ 2 Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19

- Das Betreten und Befahren der Bundes-Betreuungsstelle Langauen durch nicht nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991, BGBI. Nr. 9/1992, zuletzt in der Fassung BGBI. I 104/2018, in der Unterkunft 9500 Villach, Tiroler Straße 178, gemeldete Personen ist verboten.
- 2) Das Betreten und Befahren von Gebieten außerhalb der Bundes-Betreuungsstelle Langauen ist für Personen mit Meldeadresse 9500 Villach, Tiroler Straße 178, verboten.

§ 3 Ausnahmen

 In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen sowie bei unzumutbaren Härtefällen kann der Rechtsträger bei Treffen geeigneter Schutzmaßnahmen Besucher/innen zulassen.

Dies gilt insbesondere:

- a. bei akuter Lebensgefahr;
- b. zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen.
- 2) Die Beschränkungen dieser Verordnung gelten nicht
 - a. bei der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
 - b. für zur Betreuung und Hilfestellung von unterstützungs- und schutzbedürftigen Personen erforderliche Maßnahmen;
 - c. für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr im Rahmen der Berufsausübung, sofern durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann;
 - d. für Personen, die in der Bundes-Betreuungsstelle Langauen den Ort ihrer beruflichen Tätigkeit haben;
 - e. für das Betreten und Befahren zum Zweck der Zu- und Ablieferung von Waren, zum Zweck von Lebensmittel- oder Heizmaterialtransporten, zur Erbringung von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge (z. B. Müllabfuhr, Strom- und Wasserversorgung) u. dgl.;
 - f. für das Betreten und Befahren bzw. Verlassen der Bundes-Betreuungsstelle Langauen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsfürsorge (z. B. Fahrt von und zu Ärzten oder Krankenanstalten, Ein- und Ausfahrt von medizinischem und pharmazeutischem Personal, Fahrt zur Dialyse, Ein- und Ausfahrt von Pflegepersonal).
- 3) Zum Zwecke der Nachverfolgung von Kontakten sind vom Rechtsträger folgende, von den Besucher/inne/n bekanntzugebende Kontaktdaten zu erfassen:
 - a. Namen der Besucher/innen;
 - b. Adresse;
 - c. Telefonnummer;
 - d. E-Mail-Adresse:
 - e. Datum und Uhrzeit des Besuches.

§ 4 Verkehrsbeschränkungen

- 1) Positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 bzw. COVID-19 getestete, in der Unterkunft 9500 Villach, Tiroler Straße 178, gemeldete Personen sind in einem eigenen Raum getrennt von Dritten unterzubringen.
- 2) Folgende Infektions-Schutzmaßnahmen sind zu erfüllen bzw. einzuhalten:
 - a. Möglichst weitgehender Aufenthalt in der Unterkunft und Einnahme der Mahlzeiten in diesem Raum;
 - b. Zeitliche und räumliche Trennung der Infizierten von anderen Bewohner/innen bei Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen;
 - c. Kein gemeinsamer Aufenthalt in Innenräumen;
 - d. Weitestgehende Vermeidung von Kontakten zu Dritten;
 - e. Ständige Benützung einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung;
 - f. Im Freien Einhaltung eines Mindestabstandes von zwei Metern;
 - g. Reinigung der Sanitär- und sonstigen Gemeinschaftsanlagen nach jeder Nutzung durch einen Infizierten;
 - h. Keine gemeinsame Nutzung persönlicher Haushaltsgegenstände und von Geschirr, Trinkgläsern, Tassen, Handtüchern oder Bettwäsche mit anderen Personen ohne nachfolgende Reinigung;
 - i. Regelmäßige Lüftung sämtlicher genutzter Räume;
 - j. Überwachung des Gesundheitszustandes, insbesondere auf Körpertemperatur und Atemwegssymtome, Symptome eines grippeähnlichen Infektes, aber auch Erbrechen und Durchfall.
- 3) Zusammenkünfte von mehr als sechs nicht positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 bzw. COVID-19 getestete, in der Unterkunft 9500 Villach, Tiroler Straße 178, gemeldete Personen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder, sind untersagt.

§ 5 Weitere Vorgaben

- Spätestens zehn Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind bei sämtlichen in der Unterkunft 9500 Villach, Tiroler Straße 178, gemeldeten Personen molekularbiologischen Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 bzw. COVID-19 durchzuführen.
- 2) Die Testergebnisse sind der Gesundheitsbehörde unmittelbar nach dem Vorliegen gesammelt zu übermitteln.

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

- (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben nach Maßgabe von § 6 COVID-19-Maßnahmengesetz an der Vollziehung dieser Verordnung mitzuwirken.
- (2) Insbesondere haben sie die nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Durchsetzung der für die Einhaltung der im § 2 bestimmten notwendigen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen.

§ 7 Strafbestimmung

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 8 COVID-19-Maßnahmengesetz bzw. § 40 Epidemiegesetz 1950 zu bestrafen.

§ 8 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Die Vorgaben der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBI. II Nr. 463/2020, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 16 K-VStR 1998 mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 22. November 2020 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Dr. Alfred Winkler Magistratsdirektor-Stellvertreter

Durchschriftlich an:

- Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) per E-Mail <u>corona@gesundheitsministerium.gv.at</u> und <u>corona-kommission@goeg.at</u>
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 Gesundheit und Pflege per E-Mail <u>Abt5.Sekretariat@ktn.gv.at</u>
- 3. Polizeikommissariat Villach per E-Mail PK-K-Villach@polizei.gv.at
- 4. Stadtpolizeikommando Villach per E-Mail SPK-K-Villach@polizei.gv.at
- 5. Bundesministerium für Inneres per E-Mail <u>BMI-V-9@bmi.gv.at</u> und otmar.roschitz@bmi.gv.at und gerald.brandstaetter@bmi.gv.at
- 6. Magistratsdirektion per E-Mail <u>magistratsdirektion@villach.at</u> (Verordnungssammlung und Kundmachung im Internet)
- 7. Abteilung Gesundheit per E-Mail gesundheit@villach.at
- 8. Amtstafel



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://www.e.villach.at/Amtssignatur